

## **Satzung TSG move & dance Ibbenbüren e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen TSG move & dance Ibbenbüren e.V. und hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ibbenbüren.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Landestanzsportverband NRW (TNW), Fachverband im Landessportbund NRW
  - b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
  - c. The Actiondance Federation Germany (TAF)
  - d. Landessportbund
  - e. Stadtsportverband Ibbenbüren
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateursportes für den Wettbewerb, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Breiten- und Amateursportlern aller Altersstufen im Tanzsportbereich.
2. Die sportliche Förderung von Jugendlichen und Jugendpflege.
3. Die Interessen der Mitgliedschaft im Tanzsport wahrzunehmen, insbesondere bei Turnierausschreibungen eine gerechte Auswahl unter Sportler\*innen und Tanzrichtungen zu treffen und die Fahrten zu den Turnieren, Wettbewerben und Meisterschaften zu regeln bzw. dieses zu ermöglichen.
4. Die den Tanzsport betreffenden Angelegenheiten in freier Selbstverwaltung zu regeln, insbesondere allen aktiven Mitgliedern ausreichend Möglichkeit zum Training zu bieten.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club TSG move & dance Ibbenbüren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins TSG move & dance Ibbenbüren e.V. zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes an Personen, die im Sinne des Vereins tätig sind, gezahlt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, passive und Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese automatisch ordentliche Mitglieder.
  - c. Passive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der unter § 4 Ziff. 1 b genannte außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der dazugehörigen passiven Mitgliedschaft erworben und beendet werden. Die passiven Mitglieder scheidet automatisch aus, wenn die entsprechenden außerordentlichen Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - d. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

#### **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmungserklärung beider Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch der antragstellenden Person auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche und eingeschriebene Mitteilung möglich. Die Kündigung gilt als Eingegangen sobald sie den Vorstand erreicht hat. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat die austretende Person die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründeter Antragstellung eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Der Anspruch der säumigen Beitragsverpflichtung verfällt durch Ausschluss nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen -, außerordentlichen -, Ehren- und passiven Mitglieder als Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und passiven Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Stimmübertrag eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch ihre Erziehungsberechtigten, die die passive Mitgliedschaft innehaben, vertreten. Sind auf der Mitgliederversammlung beide Erziehungsberechtigten anwesend, so haben diese eine Stimme. Diese Stimme ist nur gültig, wenn beide eine einheitliche Stimme abgeben. Ist nur ein\*e Erziehungsberechtigte\*r auf der Mitgliederversammlung anwesend, so hat dieser das alleinige Stimmrecht auch für die andere oder weitere erziehungsberechtigte Personen.
3. Zur Mitgliederversammlung werden auch Ehren- und außerordentliche Mitglieder geladen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) trifft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Alle Anträge müssen ausreichend begründet werden. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe oder der Information in elektronischer Form maßgebend. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen zu geben. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und nach Bedarf die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen ja zu den nein Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Abstimmungen/Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der

- abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der oder von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende\*r), dem oder der Kassenwart\*in, dem oder der Schriftwart\*in, dem oder der Jugendwart\*in und dem oder der Sportwart\*in. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.
3. Ein\*e Aktivensprecher\*in, welcher von den Aktiven in einem Tonus von 2 Jahren bestimmt wird, hält im Vorstand einen Beraterposten. Der oder die Aktivensprecher\*in ist an jeder Vorstandssitzung teilnahmeberechtigt, erhält aber innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat.
5. Im Sinne des geschäftsführenden Vorstands ist die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende\*r) und der oder die Kassenwart\*in anzusehen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende\*r), der oder die Kassenwart\*in und der oder die Schriftwart\*in. Vertreten wird der Verein durch die oder den Vorsitzenden oder die oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Rechtshandlung, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 1000 € für den Einzelfall verpflichtet, sind die oder der Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende auch jeweils allein berechtigt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, er beschließt verbindlich mit 4 Stimmen.
8. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion berufen

### **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Beitragsordnung. Eine Änderung kann im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

### **§ 10 Kassenprüfer\*in**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer\*innen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Bei Gründungsversammlung wird ein\*e Kassenprüfer\*in von den Mitgliedern für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt, der Zweite für den Regelzeitraum von 2 Jahren. Zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung wechselt auch diese Position den Tonus von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt somit jährlich eine\*n neue\*n Kassenprüfer\*in. Ein\*e Kassenprüfer\*in darf kein Mitglied des Vorstands sein.

### **§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen zu Verbänden**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die folgenden Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich
  - a. Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverband e.V.
  - b. die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverband e.V.
  - c. Schiedsordnung
  - d. Ordnung der Actiondance Federation Germany (TAF)
2. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt Ibbenbüren ausgeführt werden.

Ibbenbüren, den 05.05.2022